

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.750/0001-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM  
MAG. DR. INEZ BUCHER  
MAG. FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202852  
IHR ZEICHEN • BMF-010200/0019-VI/1/2015

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail:  
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/16;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich etwas mehr zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):***

#### Zu Z 8 (§ 15 Abs. 2):

Die Verordnungsermächtigung des vorgeschlagenen § 15 Abs 2 Z 2 erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG unzureichend determiniert. Sie ermächtigt den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe geldwerter Vorteile mit Verordnung festzulegen und dabei „im Interesse ökologischer Zielsetzungen“ Ermäßigungen und Befreiungen vorzusehen. Der Begriff der ökologischen Zielsetzungen ist ein sehr weiter, der in jede Richtung ausgedehnt oder eingeengt werden kann. Es stünde im Belieben des Ordnungsgebers zu beurteilen, was ein ökologisches Ziel ist und inwieweit er dieses als Grund für eine Ermäßigung oder Befreiung von der Besteuerung ansieht. Um eine (verfassungsrechtlich unzulässige) formalgesetzliche Delegation zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung daher näher konkretisiert werden. Nachdem laut Erläuterungen eine Grundlage für eine Differenzierung beim Wertansatz für die Kfz-Nutzung nach der Schadstoffemission geschaffen werden soll, wird angeregt, im Wortlaut der Verordnungsermächtigung auf die Kfz-Nutzung Bezug zu nehmen.

#### Zu Z 9 (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. d):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, wann ein offenkundiges und erhebliches Abweichen im Sinne der Bestimmung vorliegt.

#### Zu Z 10 lit. g (§ 18 Abs. 8) datenschutzrechtliche Anmerkung:

Zu § 18 Abs. 8 Z 2 wird angemerkt, dass aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur dann zulässig ist, wenn die Verwendung der Daten zur Erreichung des angestrebten Zwecks unbedingt erforderlich ist und kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 18 Abs. 8 Z 2 muss der Leistende – wenn er die Berücksichtigung als Sonderausgabe erreichen will – zwingend seine Identifikationsdaten (mitunter auch das Geburtsdatum) an den Empfänger bekanntgeben. In der Folge wird vom Empfänger das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden ermittelt. Diese Daten wurden bislang vom Empfänger der Zuwendung idR weder erhoben noch benötigt. Es sollte daher in den Erläuterungen detaillierter dargestellt werden, ob auch mit gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden kann.

Die Erläuterungen sehen zudem vor, dass die Berücksichtigung als Sonderausgabe an die Voraussetzung geknüpft werden soll, dass der Leistende dem Empfänger seine Identifikationsdaten (Vor- und Zunamen in der für die Bildung von bPK erforderlichen Weise sowie Geburtsdatum) bekannt gibt. Unklar bleibt, wie in jenem Fall verfahren wird, in welchem der Empfänger die betreffenden Daten bereits aus anderen Gründen hat (wie etwa die Kirchen und Religionsgemeinschaften) oder der Empfänger die Daten im Zuge einer vorausgehenden Zuwendung bereits einmal erhalten hat. Es müsste jedenfalls kargestellt werden, dass der Leistende – wie bisher – in jedem Fall die Wahl hat, ob ein konkreter Betrag oder eine konkrete Zuwendung als Sonderausgabe geltend gemacht wird.

#### Zu Z 14 (§ 27a):

Der vorgeschlagene Abs. 1 sieht unterschiedliche Steuersätze für die Besteuerung von Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten einerseits und von sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen andererseits vor. Es wird angeregt, in die Erläuterungen die Motive für diese unterschiedliche Besteuerung innerhalb der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ näher anzugeben.

#### Zu Z 16 lit. c (§ 30 Abs. 7):

Der vorgeschlagene § 30 Abs. 7 sieht vor, dass ein Verlustausgleich von Verlusten aus Grundstücksveräußerungen in den folgenden vierzehn Jahren nur mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stattfinden kann. Es stellt sich die Frage, warum ein Verlustausgleich insbesondere nicht auch mit Gewinnen aus privaten Grundstücksverkäufen in den Folgejahren möglich sein soll. Die Sachlichkeit der Begrenzung der Ausgleichsmöglichkeit mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 21 (§ 48):

Der vorgeschlagene § 48 sieht vor, dass Geldzahlungen von Arbeitslohn an zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigte Arbeitnehmer nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung soll eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. f FinStrG darstellen.

Dabei dürfte es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung handeln, die unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 (Arbeitsrecht) zu subsumieren ist. Daher wäre auch zu berücksichtigen, dass sich die einfachgesetzliche Regelung insoweit nicht auf Landarbeiter (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) sowie auf öffentlich Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 21 Abs. 1 B-VG) beziehen kann.

Weiters wird angeregt, weitere Erläuterungen zur Sanktion (Finanzordnungswidrigkeit gemäß Finanzstrafgesetz) aufzunehmen und in den Erläuterungen zu § 48 näher darzulegen, warum das Barzahlungsverbot gerade in der Bauwirtschaft (und nicht etwa auch in anderen Branchen, in denen derartige Bargeldzahlungen verbreitet sein könnten) eingeführt werden soll.

Zu Z 29 (§ 97):

Der Entwurf einer Änderung des Endbesteuerungsgesetzes (125 ME XXV. GP) sieht vor, dass auch bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten die Steuern mit dem Kapitalertragsteuerabzug abzugelten sind. § 97 Abs. 1 lit. b EStG 1998 in der geltenden Fassung enthält demgegenüber einen Ausschluss von der Endbesteuerung trotz Kapitalertragsteuerabzug etwa dann, wenn die Anschaffungskosten gemäß § 93 Abs. 4 pauschal ermittelt wurden. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob insoweit ein weiterer Anpassungsbedarf gegeben ist, der je nach beabsichtigter Regelung im EStG 1988 oder im Endbesteuerungsgesetz umzusetzen wäre.

Zu Z 30 lit. b (§ 100 Abs. 3 Z 1):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung ist dem Empfänger der Einkünfte die Abzugsteuer ausnahmsweise vorzuschreiben, wenn der Schuldner die Beiträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat und die Haftung nach § 100 Abs. 2 „nicht oder nur erschwert“ durchsetzbar wäre. Es sollte in den Erläuterungen insbesondere dargelegt werden, was unter einer nur erschwerten Durchsetzbarkeit zu verstehen ist.

***Zu Art. 5 (Änderung des Glücksspielgesetzes):***Zu Z 3 (§ 50 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landespolizeidirektion sowie die Organe der öffentlichen Aufsicht, wozu die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Abgabenbehörden zählen, ihre Überwachungsaufgaben mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzen können.

Dass eine Gefährdung des Lebens oder eine nachhaltige Gefährdung der Gesundheit jedenfalls unzulässig ist, versteht sich wohl von selbst und bräuchte im Kontext des GSpG nicht ausdrücklich angeordnet zu werden.

***Zu Art. 6 (Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes 1987):***Zu Z 3 (§ 4):

Nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 ist die Steuer „[...]“, mindestens von einem vom gemeinen Wert abgeleiteten Grundstückswert“ zu berechnen. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Berücksichtigung der Grundsätze einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung „die näheren Umstände und Modalitäten für die Ermittlung des Grundstückswertes festzulegen“.

Die gegenständliche Verordnungsermächtigung erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG unzureichend determiniert. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, wie der Grundstückswert festzulegen ist, außer dass er vom gemeinen Wert „abzuleiten“ ist. Insbesondere lässt das Wort „abgeleitet“ keine Rückschlüsse auf die Höhe des Grundstückswertes zu. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, was „vom gemeinen Wert abgeleitet“ bedeutet. Eine genauere Determinierung im Gesetzestext und in den Erläuterungen wird daher angeregt.

***Zu Art. 7 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes):***Zu Z 2 (§ 12a Abs. 1 und 2):

Die Erläuterungen erwecken insb. durch die Verwendung des Klammersausdrucks in „Zulassungsbesitzer (Privater oder Unternehmer eines nicht überwiegend betrieblich genutzten Fahrzeuges)“ den Eindruck, dass unter dem „Zulassungsbesitzer“ Private

oder Unternehmer eines nicht überwiegend betrieblich genutzten Fahrzeuges zu verstehen sind, nicht jedoch Unternehmer, die ein Fahrzeug überwiegend betrieblich nutzen. Dies würde zusammen mit dem vorgeschlagenen Entfall des vierten Spiegelstrichs des § 12a Abs. 1 (§ 12a Abs. 1 in der geltenden Fassung ist jedoch in der Textgegenüberstellung unrichtig wiedergegeben) dazu führen, dass nunmehr Unternehmer gleichheitswidrig benachteiligt würden. In den Erläuterungen sollte daher klargestellt werden, dass unter dem Zulassungsbesitzer sowohl Private als auch Unternehmer – unabhängig vom Grad der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs – zu verstehen sind.

**Zu Art. 8 (Änderung des Bundesabgabenordnung):**

Zu Z 6 (§ 211 Abs. 5)

Der vorgeschlagene Abs. 5 ordnet die verpflichtende Verwendung von Electronic Banking bei Entrichtung im Wege der Überweisung an, wenn dies dem Abgabepflichtigen „zumutbar“ ist.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, wann es dem Abgabepflichtigen „zumutbar“ ist, Electronic-Banking zu verwenden. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden. Es erschiene etwa unzumutbar, Abgabepflichtige, die keinen Zugang zu Electronic-Banking haben, zu verpflichten, einen Electronic Banking-Zugang nur zum Zwecke dieser Abgabentrachtung einrichten zu lassen.

Im ersten Satz wäre das Wort „und“ zwischen lit. c und d durch das Wort „oder“ zu ersetzen, da wohl nur eine der beiden Überweisungsformen (und nicht beide gleichzeitig) vorliegen müssen.

Zu Z 7 (§ 323 Abs. 45)

Da sich § 131b Abs. 3 auf dessen Abs. 2 bezieht, hätte ein Inkrafttreten des gesamten § 131b Abs. 3 mit 1. Jänner 2016 zur Folge, dass auch die in Abs. 2 genannten Verpflichtungen schon ab diesem Zeitpunkt anzuwenden wären. Daher sollte in den ersten Satz der Novellierungsanordnung „§ 131b Abs. 1, Abs. 3 soweit sich dieser auf Abs. 1 bezieht, und Abs. 4 Z 2, [...]“ aufgenommen werden. Der zweite Satz der Inkrafttretensbestimmung müsste dann wie folgt beginnen: „§ 131b Abs. 2, Abs. 3 soweit sich dieser auf Abs. 2 bezieht, [...]“. Der Übersichtlichkeit

halber wird weiters angeregt, den vorgeschlagenen Abs. 45 in zwei Absätze aufzuteilen.

Die Verordnungsermächtigungen der §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 4 sollten bereits früher in Kraft gesetzt werden, um schon vor dem 1. Jänner 2016 bzw. 2017 Regelungen zu den in Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Angelegenheiten erlassen zu können (vgl. den Entwurf zur Barbewegungs-VO 2015, der sich auf § 131 Abs. 4 und § 131b Abs. 4 Z 2 stützt). ZB könnte es in die Richtung lauten: „Verordnungen auf Grund der §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015 können bereits ab dem auf die Kundmachung des Steuerreformgesetzes 2015/16, BGBl. I Nr. xxx/2015, folgenden Tag erlassen werden. Verordnungen auf Grund des § 131 Abs. 4 und des § 131b Abs. 4 Z 2 dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2016, Verordnungen auf Grund des § 131b Abs. 4 Z 1 frühestens mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten“.

### ***Zu Art. 9 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):***

#### Zu Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a) datenschutzrechtliche Anmerkung:

Im Hinblick auf die in § 135 Abs. 2 StPO und § 53 Abs. 3a SPG festgelegten Voraussetzungen für Auskünfte über die IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht sowie von Daten zum Benutzer, dem diese IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, ist zu bemerken, dass der vorgeschlagene § 99 Abs. 3a FinStrG deutlich niedrigere Voraussetzungen vorsieht als die genannten Bestimmungen: So erlaubt etwa § 135 Abs. 2 StPO derartige Verkehrsdatenauskünfte ausschließlich im Hinblick auf vorsätzliche Straftaten, die mit mehr als einjähriger (mit Zustimmung eines Kommunikationsteilnehmers: sechsmonatiger) Freiheitsstrafe bedroht sind, während § 99 Abs. 3a FinStrG alle vorsätzlichen Finanzvergehen mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten umfasst. § 135 Abs. 2 StPO stellt ausdrücklich auf die Ermittlung von Daten des Beschuldigten ab, § 99 Abs. 3a FinStrG dürfte dem Wortlaut nach hingegen schon herangezogen werden dürfen, um zu ermitteln, ob überhaupt ein Finanzvergehen vorliegt („Bei Verdacht auf ein vorsätzliches Finanzvergehen...“). Auskünfte nach § 53 Abs. 3a SPG sind gemäß § 99 Abs. 5 Z 4 TKG 2003 lediglich für einen dreimonatigen Zeitraum vor der Anfrage möglich, § 99 Abs. 3a FinStrG sieht eine derartige Einschränkung nicht vor.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang die vorgeschlagene Auskunftsbefugnis notwendig und verhältnismäßig ist.

Insbesondere sollten der Kreis der Delikte, für die eine solche Auskunft zulässig ist, sowie der Zeitraum, innerhalb dessen eine solche Auskunft zulässig ist, entsprechend eng gefasst werden.

Im Hinblick auf die in § 99 Abs. 3a letzter Satz vorgesehene Möglichkeit, die Zustellung der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme aufzuschieben, wäre näher einzuschränken, für welchen Zeitraum ein solcher Aufschub höchstens erfolgen darf. Die in dieser Bestimmung enthaltene Bezugnahme auf den Zweck „eines anderen Verfahrens“ ist jedenfalls zu weitgehend, weil hier weder eine Einschränkung auf bestimmte Verfahren erfolgt (so wären dem Wortlaut nach etwa auch Finanzordnungswidrigkeiten erfasst) noch sichergestellt ist, dass der Aufschub der Zustellung im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Rechte des Betroffenen notwendig und verhältnismäßig sein muss.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 1 Z 12 lit. a (§ 99 Abs. 3a) wird darauf hingewiesen, dass sich die Zitate im zweiten Absatz offenbar auf § 92 Abs. 3 Z 4 und 4a TKG 2003 beziehen sollten.

Zu Z 12 lit. c sublit. aa (§ 99 Abs. 5) datenschutzrechtliche Anmerkung:

Die Ermächtigung zur Abnahme von Papillarlinienabdrücken stellt eine Erweiterung der Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Finanzstrafverfahren dar. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte geprüft und in den Erläuterungen näher dargelegt werden, warum diese im Rahmen von Finanzstrafverfahren notwendig und verhältnismäßig ist. Unklar ist auch, ob ein Abgleich von Papillarlinienabdrücken mit bestehenden Datenbanken (etwa der erkennungsdienstlichen Evidenz) vorgesehen ist.

Zu Z 13 lit c (§ 120 Abs. 3) datenschutzrechtliche Anmerkung:

Der vorgeschlagene Satz ist unverständlich. Folgende Formulierung sollte in Erwägung gezogen werden: „Darüber dürfen die gemäß § 57 [...] des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, verarbeiteten Daten sowie die zur Sachenfahndung verarbeiteten Daten gemäß § 57 Abs. 2 SPG [...], soweit Waffenverbote betroffen sind, von den Finanzstrafbehörden abgefragt und von der jeweils zuständigen Behörde übermittelt werden. Dies gilt nur, wenn die verarbeiteten Daten für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens [...] erforderlich sind.“



Unklar ist überdies, welchem Zweck die vorgeschlagene Regelung tatsächlich dient, zumal in den Erläuterungen von einer frühzeitigen Erkennung von Gefährdungen zum Schutz der ermittelnden Beamten einerseits und einer Übermittlung der für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlichen Daten andererseits ausgegangen wird.

Im Übrigen erscheint es nicht ausreichend, dass in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit in den Erläuterungen bloß auf den allgemeinen „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ des § 57 Abs. 5 verwiesen wird. Vielmehr muss im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 die Datenverwendung bereits in § 120 Abs. 3 konkret und datenschutzkonform ausgestaltet werden.

***Zu Art. 10 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes):***

Zu Z 1 (§ 11):

Hinsichtlich des in Abs. 3 angeordneten Verfalls sollte überprüft werden, ob in einer Übergangsbestimmung festgelegt werden sollte, dass die schon einmal erfolgte Bestrafung wegen Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung im Sinne des § 11 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2015 einer Mineralölsteuerhinterziehung bzw. einer fahrlässigen Mineralölsteuerverkürzung gleichzuhalten ist.

***Zu Art. 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):***

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 2):

Da sich die vorgeschlagene Z 4 ausdrücklich auf das Jahr 2016 bezieht, kann der letzte Satz „Die Dotierung des Österreich-Fonds und die Mittelverwaltung in den Jahren ab 2017 bleiben einer bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten“ entfallen oder allenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden.

***Zu Art. 13 (Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes):***

Zu Z 1 (§ 3):

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass fünfzig Prozent der Fondsmittel für die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung verwendet werden sollen und die anderen fünfzig Prozent für die Technologie- und Innovationsentwicklung. Es wird angeregt, diese Aufteilung – so diese verbindlich gewünscht ist – in den

Gesetzestext aufzunehmen, da der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 derzeit keinen Aufteilungsschlüssel enthält.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

§ 8 Abs. 2 Z 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 ist weder in der geltenden Fassung des FAG 2008 noch im gegenständlichen Entwurf enthalten. Gemeint ist wohl § 9 Abs. 2 Z 4 leg. cit. Der Verweis wäre daher richtigzustellen.

***Zu Art. 14 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

Zu Teil 1 Z 2 bis 17 (§ 51 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1) und Z 40 (§ 690):

Der Entwurf sieht für einzelne Tatbestände des § 51 Abs. 1 ASVG – untechnisch gesprochen – zwei Novellierungen vor. Die erste Novellierung soll mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten, die zweite Novellierung soll – wohl – zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten (da ansonsten die erste Novellierung ins Leere gehen würde). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die zweite Novellierung erst nach dem 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens sich aus der Verordnung gemäß § 675 Abs. 3 ASVG ergeben soll. Es sollte daher angeordnet werden, dass für das Inkrafttreten der zweiten Novellierung ein vor dem 1. Jänner 2016 gelegener Zeitpunkt nicht festgestellt werden darf. Dies gilt auch für den in Art. 15 Teil 1 vorgeschlagenen § 358.

Im vorgeschlagenen § 690 sollte auch angeordnet werden, dass die in § 634 Abs. 1 Z 2 genannten Bestimmungen nicht in Kraft treten. Eine solche Anordnung sollte auch in Bezug auf § 319 Abs. 1 Z 2 GSVG, § 309 Abs. 1 Z 2 BSVG und § 239 Abs. 1 Z 2 B-KUVG getroffen werden. (In Bezug auf § 218 Abs. 1 Z 2 B-KUVG dürfte sich eine solche Anordnung erübrigen; siehe BGBl. I Nr. 32/2014, Art. 6 Z 3).

Zu Teil 1 Z 35 und Z 36 (§ 474 Abs. 1 zweiter und dritter Satz):

Der vorgeschlagene zweite Satz nimmt nicht ausreichend auf die (in den Z 2 bis 15 in Aussicht genommenen) Änderungen des § 51 Abs. 1 Z 1 Bedacht.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
  - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

#### ***Zu mehreren Artikeln des Entwurfs***

#### Bezeichnung von Aufzählungen, Verwendung von Teilstrichen:

Bei einer Untergliederung in sog. Teilstrichen wären – einheitlich mit dem Layout des geltenden EStG 1988 – die (längeren) Gedankenstriche zu verwenden (und nicht Bindestriche, vgl. Pkt. 2.5.7.3 der Layout-Richtlinien; so zB in § 3 Abs. 1 Z 13 lit. a EStG 1988).

Wegen der besseren Zitierbarkeit von Ziffern und Buchstaben sollten jedoch derartige (einförmige) Teilstriche erst dann verwendet werden, wenn die übergeordneten Gliederungsebenen bereits in Ziffern und Buchstaben unterteilt worden sind (so sollten zB § 4 Abs. 12 Z 3 und 4, § 23a Abs. 3 und 4 oder auch § 124b EStG 1988 besser in Buchstaben unterteilt werden, vgl. LRL 113).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

**Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Zu Z 3 (§ 4):

In den Novellierungsanordnungen der lit. a bis d sollte der Ausdruck „§ 4“ im Interesse einer möglichst einheitlichen Gestaltung mit den übrigen Novellierungsanordnungen entfallen.

In § 4 Abs. 12 sollte die Z 1 unmittelbar an die Absatzbezeichnung anschließen (und nicht eine Leerzeile folgen).

In Abs. 12 Z 2 lit. b sollte die Abkürzung „iSd“ (einheitlich mit der lit. a) ausgeschrieben werden (so auch zB in § 23a Abs. 3; zu Abkürzungen in Rechtstexten vgl. allgemein LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL); ähnlich auch bei der Abkürzung „iVm“ (§ 62 Z 11).

Zu Z 4 (§ 4a):

Die Novellierungsanordnung der lit. a sollte lauten: „In Abs. 8 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:“.

Die Novellierungsanordnung der lit. c, e und f sollten nach dem Muster „Dem Abs. x Z y wird folgende lit. z angefügt:“.

Zu Z 5 (§ 6):

Die Novellierungsanordnung der lit. a könnte vereinfacht lauten: „In Z 2 lit. c wird die Wortfolge „der besondere“ durch die Wortfolge „ein besonderer“ ersetzt.“

Zu Z 9 (§ 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d [...]“.

Zu Z 10 (§ 18):

Die Novellierungsanordnung könnte etwas kürzer lauten: „Folgender Abs. 8 wird angefügt“.

Zu Z 11 (§ 20):

Die Novellierungsanordnung der lit. a sollte lauten: „Dem Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:“.

Zu Z 12 (§ 23a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 23 wird folgender § 23a[...]“.

Die letzte Zeile in Abs. 3 sollte mit der Formatvorlage „55\_SchlussTeilAbs“ formatiert werden (keine Einrückung).

In Abs. 4 sollte die Wortfolge „zu verrechnen“ – sprachlich etwas „runder“ – nach der Wortfolge „mit Gewinnen ...“ eingefügt werden.

Zu Z 13 (§ 27):

Die Novellierungsanordnung der lit. a sollte lauten: „Dem Abs. 1 wird folgender [...]“.

Die Novellierungsanordnung der lit. b sollte lauten: „Abs. 8 Z 3 lautet:“.

Zu Z 14 (§ 27a):

Die Novellierungsanordnung der Z 14 lit. b könnte vereinfacht lauten: „In Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „der besondere“ durch die Wortfolge „ein besonderer“ ersetzt.“

Im Sinne der LRL 116, wonach innerhalb des Textes Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben sollten, sollte der letzte Satz des Abs. 1 in den Schlussteil integriert werden.

Zu Z 15, 17 und 18 (§§ 28, 30a, 30b):

Die Novellierungsanordnungen sollten vereinfacht werden (vgl. die Anmerkung zu Z 14). Werden nur Prozentzahlen verändert, so sollte die Novellierungsanordnung lauten: „Der Ausdruck „xx%“ wird durch den Ausdruck „yy%“ ersetzt.“.

Zu Z 16 (§ 30):

In den Novellierungsanordnungen der lit. a bis c sollte jeweils „§ 30“ entfallen.

Zu Z 19 lit. a (§ 33):

Die letzte Zeile in Abs. 1 sollte mit der Formatvorlage „55\_SchlussTeilAbs“ formatiert werden. Im Sinne der LRL 141, wonach die Zahlen eins bis zwölf in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken sind sollte es lauten: „eine Million Euro“ (vgl. auch LRL 143).

Zu Z 20 (§ 45):

Vgl. die Anmerkung zu Z 14.

Zu Z 22 lit. b (§ 62 Z 11):

Es fällt auf, dass im vorgeschlagenen § 62 Z 11 auf eine (noch) nicht existierende Norm (§ 1 Z 11 der Verordnung [...]) verwiesen wird. Sollte diese Verordnungsbestimmung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, könnte eine allgemeinere Formulierung in Betracht gezogen werden (etwa durch Verwendung des Begriffs der „Expatriates“ bzw. eines passenden deutschen Ausdrucks, vgl. LRL 32). Jedenfalls sollte aber die Fundstelle der Stammfassung der Verordnung (BGBl. II Nr. 382/2001) nach dem Verordnungstitel angeführt werden.

Zu Z 23 (§ 63):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 63 Abs. 1 Z 2 wird folgender Satz angefügt:“.

Zu Z 27 lit. b, Z 29 und 30 (§§ 93, 97, 100):

vgl. die Anmerkung zu Z 14 ff oben.

Zu Z 34 (§ 108c):

Die Novellierungsanordnungen der lit. c und d könnten zusammengefasst werden („Abs. 4 und 5 lauten:“).

Zu Z 36 (§ 124b)

Es sollte in allen Ziffern einheitlich „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ lauten.

***Zu Art. 2 (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988):***Zu Z 1 und 3 (§ 12 Abs. 1 Z 11 und § 26c Z 56):

Die Novellierungsanordnungen sollten mit „Dem“ statt mit „In“ beginnen.

§ 26c enthält derzeit 54 Ziffern. Sofern nicht mit weiteren Novellierungen vor der Kundmachung der im Entwurf vorliegenden Novelle zu rechnen ist, wäre eine Z 55 statt 56 anzufügen.

***Zu Art. 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):***

Zu Z 13 (3. Teil Z 29):

Die angefügte Z 29 sollte auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. §§ 11 Abs. 1 und 30 Abs. 5 Z 4 werden mit dem gegenständlichen Entwurf nicht geändert. Für § 11 Abs 5 und § 29 Abs 1 Z 2a fehlt hingegen eine Inkrafttretens- bzw. Anwendungsbestimmung.

Die Novellierungsanordnung sollte mit „Dem“ statt mit „Im“ beginnen.

***Zu Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):***

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 9):

Nach der Novellierungsanordnung braucht der Satz, der zu entfallen hat, nicht ausgeschrieben werden.

Zu Z 12 (§ 27):

Eine Umnummerierung der Absätze auf Grund des Entfalls des Abs. 5 sollte grundsätzlich unterbleiben (vgl. LRL 126).

***Zu Art. 5 (Änderung des Glücksspielgesetzes):***

Zu Z 3 (§ 50 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 50 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:“.

Zu Z 4 (§ 60):

Die Verlängerung der Übergangszeit sollte unmittelbar durch eine Novellierung des § 60 Abs. 33 erfolgen.

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung wird angeregt, das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung auch dann ausdrücklich zu regeln, wenn dieses mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. erfolgen soll.

**Zu Art. 6 (Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes 1987):**Zu Z 1 (§ 1):

Die Novellierungsanordnung der lit. a sollte lauten: „Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt.“

Die Novellierungsanordnung der lit. b sollte lauten: „Abs. 3 lautet.“

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung der lit. b sollte lauten: „Nach Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt.“

Zur besseren Verständlichkeit sollte § 3 Abs. 1 Z 7a wie folgt formuliert werden: „7a. der Erwerb einer Wohnstätte oder eines Anteils an dieser von Todes wegen [...], wenn das Grundstück dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder eingetragenen Partners als Hauptwohnsitz gedient hat, soweit die Wohnnutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.“

Zu Z 5 (§ 9 Z 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 9 Z 3 lautet.“

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3):

Da § 11 derzeit keinen Abs. 3 enthält, sollte die Novellierungsanordnung lauten: „Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt.“

Zu Z 10 (§ 18 Abs. 2p):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 18 Abs. 2o wird folgender Abs. 2p eingefügt.“

**Zu Art. 7 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes):**Promulgationsklausel

Da die letzte Änderung des NoVAG 1991 durch ein aufhebendes Erkenntnis des VfGH erfolgte, sollten in der Novellierungsanordnung sowohl die letzte Änderung durch Bundesgesetz als auch die Kundmachung des VfGH-Erkenntnisses genannt werden (vgl. LRL 124; „[...]zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2014 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 24/2015, wird wie folgt geändert.“).



Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

Der vom Gesetzgeber des KFG 1967 festgelegte Kurztitel enthält auch eine Jahreszahl. Es wäre daher in § 1 Z 3 im Zitat des Krafftfahrgesetzes die Jahreszahl 1967 zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 16)

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 15 wird folgender Abs. 16 angefügt“. Im letzten Halbsatz wäre statt dem Wort „ist“, das Wort „sind“ zu verwenden.

***Zu Art. 8 (Änderung des Bundesabgabenordnung):***

Zu Z 2 lit. d (§ 131)

Die Novellierungsanordnung der lit. d sollte lauten: „Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:“.

Unbezeichnete (Unter)absätze sollten im Sinne der LRL 116 möglichst vermieden werden.

Zu Z 3 (§ 131b)

Es wird angeregt die in Abs. 1 vorgeschlagenen Ziffern (Z 1 bis 3) in Absätze (1 bis 3) umzubenennen und die anderen Absätze nachz Nummerieren (Abs. 2 bis 4 würden dann zu Abs. 4 bis 6).

Zu Z 4 (§ 132a)

In Abs. 6 sollte die Untergliederung in Ziffern entfallen und die vorgeschlagene Z 2 als letzter Satz dem vorgeschlagenen Abs. 6 (Z 1) angefügt werden.

Zu Z 5 (§ 163 Abs. 1)

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 163 Abs. 1 wird der Ausdruck „des § 131“ durch den Ausdruck „der §§ 131 und 131b“ ersetzt.“

Zu Z 6 (§ 211)

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 211 wird folgender Abs. 5 angefügt:“.

***Zu Art. 9 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):***Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:“.

Zu Z 5 (§ 39 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung der lit. b sollte lauten: „Es wird folgende lit. c angefügt:“.

Zu Z 6 (§ 51)

Der unmittelbar vor der Novellierungsanordnung der Z 7 stehende Satz „In § 51 Abs. 1 lit. c wird nach der Wortfolge [...]“ wäre ersatzlos zu streichen. Es handelt sich offenkundig um ein redaktionelles Versehen (Wiederholung der Novellierungsanordnung lit. a).

Zu Z 8 (§§ 74a und 74b):§.74a:

Der vorgeschlagene Abs. 4 sollte aus systematischen Gründen vor dem vorgeschlagenen Abs. 2 angeordnet werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 2 wäre die BGBl.-Nr. des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 nach einem Beistrich anzufügen.

§.74b:

Zur leichteren Verständlichkeit sollte in Abs. 1 erster Satz von „Information der Betroffenen“ die Rede sein.

In Abs. 3 sollte von „diesem Bundesgesetz“ die Rede sein.

Zu Z 12 (§ 99):

Die Novellierungsanordnung der lit. c sublit. bb könnte etwas kürzer lauten: „Folgender Satz wird angefügt:“.

Zu Z 13 (§ 120):

Wird dem Abs. 3 nur ein Satz angefügt (so im Entwurf vorgesehen; vgl. jedoch schon die inhaltlichen Anmerkungen oben), so sollte die Novellierungsanordnung der lit. c lauten: „Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:“.

Zu Z 14 (§ 265 Abs. 1x):

In der Inkrafttretensbestimmung sind die einzelnen Bestimmungen bis auf die kleinste zu ändernde Ebene zu spezifizieren. Außerdem sollte überprüft werden, ob die Inkrafttretensbestimmung auch wirklich alle geänderten Bestimmungen erfasst (z.B. „§ 8 Abs. 3, § 9, § 34 samt Überschrift [...]“).

***Zu Art. 10 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes):***

Zu Z 2 (§ 64p):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Nach § 64o[...]“.

§ 64p sollte lauten: „§64p. § 11 Abs. 1 und 3 [...] treten [...] in Kraft.“

***Zu Art. 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):***

Zu Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung zu § 9 Abs. 1 sollte als Z 1 bezeichnet werden und die Novellierungsanordnung zu § 9 Abs. 2 als Z 2.

Die Novellierungsanordnung zu § 9 Abs. 2 (neue Z 2) sollte lauten: „In § 9 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:“.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung sollte ausdrücklich geregelt werden, auch wenn dieses mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG und Art. 49 Abs. 1 B-VG) erfolgen soll.

***Zu Art. 13 (Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes):***

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007,

GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>6</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Aus Gründen der Klarheit sollten jedoch auch die Ministerialbezeichnungen durch formelle Novellierung der betroffenen Gesetzesbestimmungen angepasst werden.

#### Inkrafttreten

Im Interesse der einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung sollte das Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesänderung ausdrücklich geregelt werden, auch wenn dieses mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG und Art. 49 Abs. 1 B-VG) erfolgen soll.

#### Zu Z 1 (§ 3):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 3 lautet:“.

Aus sprachlichen Gründen und zur besseren Verständlichkeit sollte Abs. 2 lauten: „Fördermittel des Österreich Fonds nach Abzug der Länder- und Gemeindeanteile (§ 4 Abs. 6) sollen für den Zeitraum seines Bestehens in den Jahren 2016 bis 2020 [...]“.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 4 wird [...]“.

#### ***Zu Art. 14 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):***

##### Zu Teil 1 Z 25 und Z 26 (§ 73 Abs. 2):

In den Novellierungsanordnungen sollte es statt „wird“ jeweils „werden“ lauten.

##### Zu Teil 2 Z 5 (§ 49 Abs. 3 Z 29):

Statt dem Wort „Euro“ sollte ein €-Zeichen verwendet werden.

#### ***Zu Art. 16 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):***

##### Zu Teil 2 Z 1 (§ 34a):

Das EStG 1988 sollte bloß mit seiner Abkürzung zitiert werden (siehe § 2 GSVG).

Statt dem Wort „Euro“ sollte ein €-Zeichen verwendet werden.

---

<sup>6</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Es sollte „nach diesem Bundesgesetz zu tragen“ lauten.

### ***Zu Art. 20 (Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetz):***

#### Zu Z 2 (§ 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 7.““.

#### Zu Z 3 und 4 (§§ 8 und 9):

Die Novellierungsanordnung Z 3 sollte lauten: „Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt.“.

Die Novellierungsanordnung Z 4 sollte lauten: „Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9.“; folgender Abs. 4 wird angefügt.“.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei wäre aufgrund der im EStG 1988 vorgesehenen Bestimmung über das Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft (vgl. dazu schon die Anmerkungen zu Artikel 1 Z 21) auch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht) und aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 auch § 3 F-VG 1948 anzuführen.

Auf Seite fünf ist im zweiten Absatz, letzter Satz zu Artikel 12 das Wort „Jahr“ vor „2015“ einzufügen. Auf derselben Seite sollte vor der Überschrift „Zu Artikel 20 [...]“ eine Absatzmarke eingefügt werden. Im letzten Satz zu diesem Artikel sollte besser von „Neuregelung“ statt von „Neuerlassung“ gesprochen werden, da das Gesetz mit vorliegendem Entwurf novelliert, nicht jedoch neu erlassen wird.

### Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

In den Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen kann die Abkürzung „BAO“ (einheitlich mit der Gestaltung der Erläuterungen zu den anderen Artikeln) in den Klammern entfallen.

Die erste Überschrift sollte lauten: „Zu Z 2 (§ 131):“ (Z 6 [gemeint: Z 7] wird in den folgenden Absätzen nicht erläutert).

Die zweite Überschrift müsste richtig lauten: „Zu Z 3 und 7 (§§ 131b und 323 Abs. 45):“

#### Zu Artikel 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2008):

Die ersten beiden Absätze samt Überschriften sollten umgekehrt gereiht und die Überschriften richtiggestellt werden (siehe dazu schon die legistischen Anmerkungen zu Artikel 12 oben)

#### Zu Artikel 20 (Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetz):

Bei den Erläuterungen zu § 5 sollte der letzte Satz sprachlich richtiggestellt werden.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>7</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Die Textgegenüberstellung zum UStG und zum GrESTG (§ 3 GrESTG) leidet daran, dass inhaltsgleiche – aber unterschiedlich nummerierte – Bestimmungen nicht als inhaltsgleich erkannt und einander folglich nicht (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt worden sind. So kommt es auch, dass beim UStG ca. 2/3 des Textes (beide Spalten zusammengenommen) kursiv geschrieben sind, während dies bei richtiger Gegenüberstellung nur rund ein Viertel wäre.

Auch in der Textgegenüberstellung zu den Artikeln 14 bis 20 sollten die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben werden.<sup>8</sup>

§ 12a Abs. 1 des Normverbrauchsabgabegesetzes in der geltenden Fassung ist in der Textgegenüberstellung unzutreffend zitiert.

---


<sup>7</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Juni 2015  
 Für den Bundesminister für  
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
 HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	OLYrHea1KoCj7d/xpRc+tV3WILO6pF3vns550/AWmw9efkDHhEL5vsp41Qfw0Dhpc06 vpxRfiD+Yuj1iHSri3A05wci1yZmCYPg5VsZuTUy7qrbXBYnjTye2m+WrtSyrh7co72 vs5tVxIGDWTGqAkywAz2ySFitXAqnI8lXk4QZqxaqfQHwLjbEhbVXu7GYnis2/vvXy JbSKbZiA38JNFtx/CxK9PMkDq+/LFC6cba49zyNrh30j40clgBxWrRWVlbSw0EKZ+eK iLhChNT2kNtpvFO08DWFH4BfmGcAKwNXrBFHKubCgSAluCCv/zlY2hfhjVbDb4RFxE ChgXG+g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-02T10:54:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	